

**STATUTEN**  
**des Elternvereins am Öffentlichen Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie**  
**ZVR 374622203**

**Präambel:**

Sämtliche in den Statuten verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen sowie personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Von dem in den Statuten verwendeten Begriff „Eltern“ sind immer auch die mit der Obsorge betrauten Personen erfasst.

**§ 1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Elternverein des Öffentlichen Gymnasiums der Stiftung Theresianische Akademie" und hat seinen Sitz in Wien.

**§ 2. Zweck des Vereins**

(1) Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

(2) Der Verein hat den Zweck:

- a) in ständigem Austausch und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulerhalter, der Direktion und dem Lehrkörper der Schule den Unterricht und die Erziehung der die Schule besuchenden Schüler in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- b) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
- c) die erzieherischen Maßnahmen der Eltern mit denen der Schule in Einklang zu bringen,
- d) die notwendige Zusammenarbeit von Schule und Eltern mit den zuständigen Schulbehörden zu fördern,
- e) die den Eltern oder Elternvereinen aufgrund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten Obliegenheiten und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
- f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit und Vergabe von Stipendien zu Gunsten von förderungswürdigen Schüler der Schule mitzuwirken,

- g) Schul- und Sozialprojekte sowie die Mediation und die psychologische Beratung in der Schule zu fördern und
- h) Schüler und Lehrer bei Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen sowie bei der Fortbildung und Lehrmittelbeschaffung zu unterstützen (z.B. Gartenfest, Schulball, etc.);
- i) in bestimmten Fällen zur Anschaffung und Erhaltung von Sach- und Lehrmitteln durch die Schule beizutragen, allenfalls diese selbst vorzunehmen.

(3) Von der Tätigkeit des Elternvereins sind ausgeschlossen:

- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen usw.),
- b) parteipolitische Angelegenheiten sowie die Bezugnahme auf solche,
- c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

### **§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Die zur Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, somit die ideellen Mittel, durch die der Vereinszweck erreicht werden soll, sind:

- a) Abhaltung von Zusammenkünften der Eltern mit dem Schulerhalter, der Direktion und dem Lehrkörper zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des § 2 Abs. 2,
- b) Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des § 2 Abs. 2, wobei die Wahl der Referenten dem Vorstand des Elternvereins obliegt,
- c) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen, die unter § 2 Abs. 2 angegebenen Vereinszwecke fördernden Veranstaltungen,
- d) Abhaltung von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen, Schulball, u.ä.,
- e) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulerhalter, der Direktion und dem Lehrkörper;
- f) Organisation und Durchführung von schulbezogenen Veranstaltungen aller Art in den Räumlichkeiten der Schule aber auch außerhalb (Seminare, Weiterbildungen, Vorträge, Exkursionen, Bälle, aber auch gesellige Zusammenkünfte),

g) Austausch von Informationen mit ähnlichen Institutionen im In- und Ausland,

h) die Verwaltung von Mitteln aus Spenden insbesondere in einem Sozialfonds.

(2) Die zur Verwirklichung des Zwecks erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

a) Mitgliedsbeiträge

b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige (letztwillige) Zuwendungen (auch Schenkungen auf den Todesfall), Subventionen,

c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen,

d) sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten (Führung von entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben).

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen ausschließlich dem begünstigten Zweck entsprechend Zuwendungen aus Mitteln des Verbands erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 4. Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Elternvereins können Eltern der Schüler der Schule sein sowie Ehrenmitglieder (Ehrenobleute). Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt jedenfalls mit der Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder der erstmaligen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Schüler aus der Schule ausscheidet, ausgenommen bei Ehrenmitgliedern (Ehrenobleuten). Die Mitgliedschaft von gewählten Funktionären erlischt jedoch erst mit Ende der auf das Ausscheiden des Schülers unmittelbar folgenden Mitgliederversammlung.

3) Von der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder und Ehrenobleute ernannt werden. Die Ernennung soll nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erfolgen, wenn außerordentliche Verdienste für den Elternverein vorliegen. Außer dem Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben Ehrenmitglieder und Ehrenobleute keine Rechte und Pflichten im Sinne des § 5.

(4) Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen mehr als vier Monate trotz zweimaliger Aufforderung zur Zahlung im Rückstand sind, können mit Beschluss des Vorstands von der Liste der Mitglieder gestrichen werden. Die Streichung ist schriftlich vom Vorstand bekannt zu geben und kann nur dann unwirksam werden, wenn binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung über die

Streichung (Datum der Postaufgabe) der offene Betrag nachgezahlt wird.

(5) Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss des Elternausschusses ausgeschlossen werden.

## **§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung sowie für die Wahl der Klassenelternvertreter. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts steht den Mitgliedern je angehörigem Kind, das zur Zeit der Abstimmung Schüler der Schule oder der Klasse ist, eine Stimme zu. Das Stimmrecht kann auch durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Die Vollmachten müssen in schriftlicher Form vor der jeweiligen Versammlung dem Schriftführer übergeben werden. Ein Vertreter darf nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.

(3) Lehrpersonen, deren Kinder die Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und den Vereinszweck nach § 2 in jeder Weise zu fördern.

## **§ 6. Organe des Elternvereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Elternausschuss,
- d) die Klassenelternvertreter,
- e) zwei Rechnungsprüfer,
- f) das Schiedsgericht.

## **§ 7. Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, per E-Mail oder per Fax zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung abzusenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, ausgenommen im Falle der beabsichtigten Auflösung des Vereins.
- (4) Alle Beschlüsse, ausgenommen über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Eine Niederschrift des Wahlergebnisses ist binnen vier Wochen dem Schulerhalter und der Direktion vorzulegen.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt die
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Elternausschusses;
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - c) Entgegennahme des Finanzberichtes des Kassiers und die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
  - d) Wahl des Vorstandes, bestehend aus dem Obmann mit ein bis drei Stellvertretern, Schriftführer und Kassier mit jeweils einem Stellvertreter, auf die Dauer von zwei Jahren (Funktionsdauer bis zur Wahl des nächsten Vorstandes);
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren;
  - f) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes, des Elternausschusses oder der Rechnungsprüfer;
  - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Obmann eingelangt sind. Zu den Anträgen zählen auch Bewerbungen für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Funktionären;
  - h) Beschlussfassung über erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge von Mitgliedern, wenn der Behandlung dieser Anträge mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird;

- i) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Vereinsjahr;
  - j) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
  - k) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenobleuten;
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Wiederwahl von Organmitgliedern ist generell zulässig.

### **§ 8. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands, der Mehrheit der Klassenelternvertreter im Elternausschuss oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung finden auch auf außerordentliche Mitgliederversammlungen Anwendung. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können erforderlichenfalls auch die in § 7 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

### **§ 9. Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden für ihre jeweiligen Funktionen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
- (2) Der Vorstand ist das Leitungsorgan und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Elternausschusses gebunden.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens sieben Tage vorher eingeladen wurden oder alle einem früheren Termin zustimmen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag. Die Beratung oder Beschlussfassung kann im Umlaufweg, per E-Mail oder Fax dann erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Vorgangsweise zustimmen.
- (5) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und

Veranstaltungen des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Er vertritt darüber hinaus - wie zwei weitere vom Elternausschuss gewählte Vertreter - die Interessen der Eltern im Schulgemeinschaftsausschuss (im Folgenden: SGA).

(6) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen - wenn es sich nicht bloß um laufende Geschäfte handelt - zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern; in Geldangelegenheiten unterzeichnen Obmann und Kassier. Wichtige Angelegenheiten bedürfen jedenfalls der Beschlussfassung des Vorstands.

(7) Dem Schriftführer obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.

(8) Dem Kassier obliegt die Übernahme der Vereinsgelder sowie deren Verwendung im Rahmen des Jahresvoranschlags. Im Jahresvoranschlag nicht vorgesehene Ausgaben dürfen nur in begründeten Fällen (die entsprechenden Gründe sind jeweils ebenso wie die dazu gefassten Beschlüsse zu protokollieren) vorgenommen werden und auch nur dann, wenn eine Deckung durch zusätzliche Einnahmen oder Rücklagen aus Vorjahren gegeben ist (auch dies ist entsprechend nachvollziehbar zu protokollieren). Solche nicht vorgesehenen Ausgaben dürfen

a) bis zur Höhe von 5% des jeweils zuletzt beschlossenen Jahresbudgets mit Beschluss des Vorstands,

b) bis zur Höhe von 10% des jeweils zuletzt beschlossenen Jahresbudgets mit Beschluss des Elternausschusses sowie

c) darüber hinaus nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung

vorgenommen werden. Über die Gebarung ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Alle Verfügungen über Geldmittel sind vom Obmann gemeinsam mit dem Kassier zu treffen (Vieraugenprinzip). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Elternausschusses.

(9) Obmann, Schriftführer und Kassier werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

(10) Die Vertreter der Eltern im SGA und ihre Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Vorstands, wenn sie nicht ohnehin dem Vorstand angehören, mit beratender Stimme teil und sind ebenfalls zu diesen Sitzungen einzuladen.

## **§ 10. Elternausschuss**

(1) Der Elternausschuss (Elternvereinsausschuss, EVA) besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) den Klassenelternvertretern aus den einzelnen Schulklassen der Schule für die Dauer ihrer einjährigen Funktionsperiode,

b) den Mitgliedern des Vorstands, gewählt von der Mitgliederversammlung für die Dauer ihrer zweijährigen Funktionsperiode.

(2) Der Elternausschuss ist Beratungsorgan und Informationsplattform des Vereins. Er kann in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse fassen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Die Ausschusssitzungen werden vom Obmann in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf einberufen und von diesem geleitet. Der Elternausschuss ist auch dann binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Ausschussmitgliedern schriftlich verlangt wird.

(4) Die Einladung zu den Ausschusssitzungen hat durch den Vorstand schriftlich, per E-Mail oder per Fax zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung abzusenden.

(5) Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist der Elternausschuss zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet seine Sitzung 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und seine Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben.

(6) Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse durch Abstimmung. Jedem Klassenelternvertreter steht eine Stimme zu (jede Klasse hat eine Stimme). Ebenso jedem Vorstandsmitglied. Personen, die mehrere Funktionen (Klassenelternvertreter in mehreren Klassen oder Klassenelternvertreter und Vorstandsmitglied oder auch Klassenelternvertreter in mehreren Klassen und Vorstandsmitglied) innehaben, kommt nach der Anzahl der Funktionen jeweils eine Stimme zu. Damit ein Beschluss gefasst werden kann, bedarf es in gesonderten Abstimmungen sowohl der Mehrheit der Stimmen der Klassenelternvertreter (§ 10 Abs. 1 lit. a) als auch der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vorstands (§ 10 Abs. 1 lit. b). Wird bei einer Beschlussfassung nicht sowohl die Mehrheit der Klassenelternvertreter als auch die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vorstands erreicht, kommt eine Beschlussfassung nicht zustande bzw. gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Mitglieder des Elternvereins betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

(8) Zu den Sitzungen des Elternausschusses kann der Kurator für den Schulerhalter, der Direktor, der Erziehungsleiter sowie Vertreter des Lehrkörpers oder sonstige Personen in beratender Funktion eingeladen werden. Die Vertreter der Eltern im SGA sind zu diesen Sitzungen einzuladen; ebenso die Stellvertreter der Klassenelternvertreter.

(9) Die Klassenelternvertreter wählen innerhalb der ersten drei Monate zu Beginn jedes Schuljahres aus dem Kreis der Mitglieder des Elternvereins zwei Vertreter der Eltern und drei Stellvertreter zu Mitgliedern des SGA. Deren Funktionsperiode dauert bis zur Wahl der nächsten Mitglieder des SGA. Der Wahlmodus (z.B. durch Handzeichen, schriftlich oder geheim) wird vor der Durchführung der Wahl mit Beschluss festgelegt. Die Wahl ist in gesonderten Wahlvorgängen für die Mitglieder und für die Stellvertreter durchzuführen. Die Kandidaten, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen können und die Wahl annehmen, sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, gilt der nächste stimmenstärkste Kandidat als gewählt. Jede Klasse hat bei den Wahlen eine Stimme. Vorstandsmitglieder, die nicht gleichzeitig Klassenelternvertreter sind, haben



keine Stimme.

(10) Der Elternausschuss wählt auch für alle anderen Gremien und Ausschüsse, in denen Eltern vertreten sind, die erforderliche Anzahl von Mitgliedern.

(11) Die Ausübung des Stimmrechts und auch des Wahlrechts durch bevollmächtigte Vertreter ist ausgeschlossen; das Stimmrecht und auch das Wahlrecht können nur von Anwesenden ausgeübt werden; Klassenelternvertreter können durch ihre Stellvertreter repräsentiert werden.

(12) Der Obmann und die nach den Abs. 9 und 10 Gewählten informieren den Elternausschuss, den Vorstand und die betroffenen Eltern über alle im SGA und/oder in den jeweiligen Gremien erörterten Angelegenheiten und halten mit ihnen angemessen Rücksprache.

(13) Der Elternausschuss kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse von Mitgliedern des Vereins einsetzen, dabei können auch Angehörige der anderen Schulpartner sowie Nichtvereinsmitglieder als Experten beigezogen werden.

(14) Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 11. Klassenelternvertreter**

(1) Zu Beginn jedes Schuljahres sind in jeder Klasse von den Eltern der Schüler ein Klassenelternvertreter sowie ein Stellvertreter zu wählen. Für jeden der die betreffende Klasse besuchenden Schüler kommt dessen Eltern zusammen eine Stimme zu.

(2) Die Klassenelternvertreter

a) vertreten die Eltern der Klasse gegenüber dem Klassenvorstand sowie den übrigen Lehrern der Klasse,

b) sorgen für die Information und den gegenseitigen Meinungs austausch der Eltern der Klasse und gegenüber dem Vorstand und im Elternausschuss,

c) unterstützen die Eltern der Klasse bei deren Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,

d) unterstützen die Lehrer der Klasse bei der Erfüllung der Aufgaben der Schule und bei der Bildung einer guten Klassengemeinschaft,

e) wirken an der Verwaltung von gemeinsamen Geldmitteln der Klasse mit,

f) geben Vorschläge und Stellungnahmen zu Fragen des Unterrichts und der Erziehung der Klasse ab.

Die Klassenelternvertreter und der Vorstand unterstützen sich gegenseitig.

(3) Die Klassenelternvertreter vertreten die Eltern der Klasse im Elternausschuss und nehmen an der Willensbildung im Elternausschuss teil. Sie informieren die Eltern der Schüler der Klasse und halten mit ihnen angemessene Rücksprache.

## **§ 12. Elternzusammenkünfte**

(1) Angelegenheiten, die nur einen Teil der Mitglieder betreffen, können auch im Rahmen des Vereins durch Zusammenkünfte betroffener Eltern behandelt werden.

(2) Die Einladung ergeht durch den Obmann, der die Zusammenkunft entweder selbst leitet oder ein Mitglied des Elternausschusses damit beauftragt.

## **§ 13. Rechnungsprüfer**

(1) Die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden zwei Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie sollen eine für die Prüfungstätigkeit erforderliche kaufmännische Befähigung haben.

(2) Die Rechnungsprüfer haben darüber zu wachen, dass die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden, und haben alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher einmal pro Vereinsjahr, das am 1. September beginnt und am 31. August endet, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen dem Vorstand jedenfalls nicht angehören.

## **§ 14. Schiedsgericht**

(1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

(2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

## **§ 15. Auflösung des Vereins**

(1) Der Vorstand oder ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, einen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einzubringen. Auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

(2) Die freiwillige Auflösung kann nur bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und dies von zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschlossen wird.

(3) Diese zum Zweck der freiwilligen Auflösung einberufene Mitgliederversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Obmann der vertretungsberechtigte Liquidator.

(4) Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen und ist im Fall der freiwilligen Auflösung und/oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich, gänzlich und unverzüglich gemeinnützigen Zwecken im Sinn der §§ 34 ff BAO zuzuführen und somit einer im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaft zuzuwenden und nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, in erster Linie für Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinn des § 2 dieser Statuten entsprechen, zu verwenden.

(5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion unter Bekanntgabe des Liquidators schriftlich anzuzeigen.